

Baumschutzsatzung „Am Rasenberg“ OT Heringhausen

der Gemeinde Diemelsee

Aufgrund des § 26 des Hessischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege vom 19.09.1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1994 (GVBl. I S. 775) und vom 04.03.1996 (GVBl. I S. 102) sowie der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 11. April 1993 (GVBl. II 331-1) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Diemelsee in Ihrer Sitzung am 07.05.1999 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziele

Diese Satzung bezweckt den Schutz und den Erhalt von Bäumen wegen ihrer

- a) Schönheit,
- b) Eigenart oder
- c) Seltenheit

sowie ihrer Bedeutung für

- d) des Orts- oder Landschaftsbild
- e) das Kleinklima und die Luftreinhaltung oder
- f) die Tierwelt.

Die Satzung verfolgt als Hauptziel, die intensive parkartige Durchgrünung des Baugebietes mit altem Laubbaumbestand zu sichern und zu entwickeln sowie die Randbereiche zur freien Flur hin waldrandartig geschlossen zu halten.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. VI/1 c (Blatt 3) „Rasenberg“ im Ortsteil Heringhausen.

§ 3 Beseitigungsverbot

- (1) Es ist verboten, Bäume zu beseitigen oder so zu schädigen, daß ihre Beseitigung notwendig wird.
- (2) Schädigungen i. S. d. Abs. 1 sind Einwirkungen auf Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen, insbesondere

- a) Eingriffe, die zu einem erheblichen Verlust an Kronenvolumen oder Wurzelmasse führen und so die Assimilationsfähigkeit oder Standfestigkeit soweit einschränken, daß ein Absterben des Baumes zu erwarten ist,
- b) Erhebliche Beschädigungen des Stammes oder der Rinde im Stammbereich,
- c) die Befestigung der Bodenoberfläche im Wurzelbereich mit einer luft- oder wasserundurchlässigen Decke insbesondere aus Asphalt oder Beton,
- d) die Anwendung oder das Zuführen pflanzenschädlicher Stoffe

(3) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für

- a) Bäume bis zu einem Stammumfang von 0,60 m, gemessen in 1 m Höhe, außer sie sind Teil des Gehölmantels (bis 10 m Tiefe, der das Baugebiet zur freien Landschaft hin abschirmt),
- b) Obstbäume,
- c) Baumbestände in Gärtnereien,
- d) Baumbestände in öffentlichen Grünanlagen und Friedhöfen,
- e) Waldflächen i. S. d. Hessischen Forstgesetzes,
- f) Bäume, die aufgrund einer Baugenehmigung entfernt werden müssen.

(4) Weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechtes sowie die Festsetzungen im Bebauungsplan, bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 4 Genehmigungsvorbehalt

- (1) Die Beseitigung geschützter Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Genehmigung der Gemeinde Diemelsee.
- (2) Die Genehmigung zur Beseitigung eines aufgrund dieser Satzung geschützten Baumes ist bei der Gemeinde Diemelsee schriftlich mit Begründung und unter Angabe von Art, Lage, Stammumfang und Kronendurchmesser zu beantragen.
- (3) Über den Antrag ist schriftlich zu entscheiden.

§ 5 Genehmigungsvoraussetzungen

- (1) Die Genehmigung zur Beseitigung eines Baumes ist zu versagen, wenn die Beseitigung eines der in § 1 bezeichneten Ziele und Zwecke zuwiderlaufen

würde und die Beseitigung des Baumes nicht wegen besonderer Umstände des Einzelfalls geboten ist.

(2) Die Beseitigung eines Baumes läuft den Zielen und Zwecken dieser Satzung zuwider, wenn

- a) im Fall des § 1 Ziff. a) das gesamte Erscheinungsbild -die Ausformung der Krone und des Stammes sowie die Größe- charakteristisch für die betreffende Baumart sind;
- b) im Falle des § 1 Ziff. b) der Baum eine vom typischen Erscheinungsbild seiner Art abweichende Ausformung artspezifischer Merkmale aufweist und gerade diese Besonderheit erhalten werden soll;
- c) im Falle des § 1 Ziff. c) weitere Bäume der Art im Geltungsbereich dieser Satzung nicht mehr oder nur in geringer Zahl vorhanden sind;
- d) im Falle des § 1 Ziff. d) der Baum prägend für das Orts- oder Landschaftsbild ist und eine Entfernung dieses beeinträchtigen würde;
- e) im Falle des § 1 Ziff. e) der Baum als Schattenspender oder als Erzeuger von Luftfeuchtigkeit oder auf andere Weise für die Aufrechterhaltung gesunder kleinklimatischer Verhältnisse von Bedeutung ist;
- f) im Falle des § 1 Ziff. f) der Baum in besonderer Weise geeignet ist, der heimischen Tierwelt eine Lebensgrundlage zu bieten.

(3) Besondere Umstände i. S. d. Absatzes 1 liegen insbesondere vor, wenn

- a) der Baum wegen seines Standortes oder seines Zustandes eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung darstellt und seine Erhaltung mit zumutbaren Mitteln nicht möglich ist;
- b) die Erhaltung eines Baumes die zulässige bauliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbar erschwert und seine Verpflanzung auf dem Grundstück ohne nachhaltige Schädigung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;
- c) die Beseitigung des Baumes im überwiegenden öffentlichen Interesse erforderlich ist;
- d) eine Erhaltung des Baumes für die Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstückes oder die Nachbarn zu unzumutbaren Nachteilen oder Belästigungen führen würde und auf andere Weise als durch seine Beseitigung keine Abhilfe geschaffen werden kann;
- e) der Baum krank ist und eine langfristige Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

(4) Geht von einem Baum eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung aus, so sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig.

Die Maßnahme ist der Genehmigungsbehörde nach § 4 unverzüglich anzuzeigen. Die Genehmigungsbehörde kann nachträglich Auflagen, insbesondere die Vornahme von Ersatzpflanzungen in bestimmter Art,

Anzahl und Größe oder, wenn Ersatzpflanzungen nicht möglich sind, Ausgleichszahlungen nach Maßgabe des § 6 festsetzen.

§ 6 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Wird auf der Grundlage des § 4 der Satzung eine Genehmigung zur Beseitigung geschützter Bäume erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume auf einem Grundstück im Gemeindegebiet zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemißt sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Für je angefangene 60 cm Stammumfang des entfernten Baumes ist eine Neuanpflanzung eines Baumes mit dem Stammumfang 18/20 cm vorzunehmen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (3) Ist eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, so hat der Antragsteller eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemißt sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müßte (Abs. 1 und 2).
- (5) Von der Regelung des Abs. 1 bis 4 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden. Von der Forderung nach einer Ersatzpflanzung kann dann abgesehen werden, wenn die Entnahme des Baumes für die optimale Kronenentwicklung der Nachbarbäume (Standicherheit) erforderlich ist, sofern dadurch nicht die Ziele des § 1 beeinträchtigt werden. Dasselbe gilt auch für die Entnahme von Nadelgehölzen. Diese Entnahmen entbinden jedoch nicht von der Genehmigungspflicht nach § 4 dieser Satzung. In jedem Falle müssen Belange des Baumschutzes (§ 1) gewahrt bleiben.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Wer geschützte Bäume ohne Genehmigung beseitigt oder schädigt, ist verpflichtet, gleichwertige Ersatzpflanzungen vorzunehmen und diese zu erhalten oder im Falle der Unmöglichkeit Ausgleichszahlungen zu leisten (§ 6 Abs. 1-4).

- (2) Die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten sind dann zu Ersatzpflanzungen oder Ausgleichszahlungen verpflichtet, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat dies mit ihrer Billigung geschehen ist, oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten erlangen können.
- (3) Soweit Ersatzpflanzungen am Standort des beseitigten Baumes oder dessen unmittelbaren Nähe nicht möglich oder unzweckmäßig sind, kann eine Ersatzpflanzung an anderer Stelle des Gemeindegebietes vorgenommen werden.
- (4) Ersatzpflanzungen auf öffentlichen Flächen werden durch die Gemeinde Diemelsee durchgeführt; die Kosten trägt der zur Folgenbeseitigung Verpflichtete. Die Gemeinde kann verlangen, daß ihr die voraussichtlichen Kosten vorab zur Verfügung gestellt werden.

§ 8 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung und den zu ihrer Ausführung ergangenen Rechtsverordnungen in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsakte gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterläßt,
 - b) entgegen § 7 ohne Genehmigung geschützte Bäume beseitigt oder so schädigt, daß ihre Beseitigung notwendig wird,
 - c) einer Nebenbestimmung oder vollziehbaren Anordnung aufgrund dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 200.000,-- DM geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Diemelsee, den 17.05.1999

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Diemelsee

Hans-Jürgen Fischer
- Bürgermeister -